

Schulamt für den Kreis Siegen-Wittgenstein



**Handlungshilfe zur Anwendung/Festsetzung von
erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaß-
nahmen nach § 53 Schulgesetz (SchulG) NRW**

Stand: 08.01.2015

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Rechtsgrundlage	3
Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW	3
Erzieherische Einwirkungen	4
Ordnungsmaßnahmen	5
Außerschulisches Verhalten	6
Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen	7
Feststellung/Ermittlung des Sachverhalts	7
Zuständigkeit	8
Zuständigkeit der Schulleitung	8
Zuständigkeit der Teilkonferenz	8
Zuständigkeit der Oberen Schulaufsichtsbehörde	8
Ermessen/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	8
Anhörung	9
Anhörung durch Schulleitung	9
Anhörung durch Teilkonferenz	10
Konferenzablauf	10
Zusammensetzung	10
Beschlussfähigkeit	11
Einladung	11
Anhörung	11
Protokoll	12
Vorherige Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde	12
Mitteilung an die Eltern bzw. den volljährigen Schüler	13
Inhalte	13
Rechtsbehelfsbelehrung	13
Anordnung der sofortigen Vollziehung	14
Zustellung	16
Widerspruchsverfahren	16
Akteneinsicht	17
Beteiligung von Rechtsanwälten	18
Fehler, die häufig zur Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen führen	18
Weitere Hinweise zu Ordnungsmaßnahmen	19
Rechtsprechung	19
Entlassung wegen unentschuldigter Fehlzeiten	20
Übersicht über Verfahren bei Pflichtverletzung eines Schülers	21
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW	23
Musterschreiben für die Einladung zur Teilkonferenz	25
Musterschreiben für die Erinnerung wegen unentschuldigter Fehlzeiten gem. § 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG NRW	26
Muster Rechtsbehelfsbelehrungen	27
Musterprotokoll für eine Sitzung der Teilkonferenz gem. § 53 SchulG	28
Anlage: Anmerkungen zum Ermessen	32

Einleitung

Im Umgang mit erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen haben sich in der Vergangenheit immer wieder Probleme ergeben. Mittels dieser Handlungshilfe sollen Hinweise zur Anwendung/Festsetzung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen gegeben werden, die es ermöglichen sollen, form- und verfahrensfehlerfrei erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen anzuwenden.

Bei der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen sind die im Schulgesetz vorgegebenen Verfahrensvorschriften einzuhalten. Verfahrensvorschriften dienen dazu, Entscheidungsabläufe klar, übersichtlich und gleichmäßig zu gestalten. Sie schaffen Rechtssicherheit für behördliches Handeln. Sie sichern den Anspruch des Betroffenen auf Gleichbehandlung; gleichzeitig schaffen sie mehr Transparenz.

Zur Rechtssicherheit aber auch zur Vermeidung einer Aufhebung der Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit sind die nachstehenden Verfahrensvorschriften zwingend zu beachten und anzuwenden.

Sowohl im Widerspruchsverfahren als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden Ordnungsmaßnahmen auch auf ihre formelle Rechtmäßigkeit überprüft. Die nachfolgenden Ausführungen sollen es ermöglichen, unnötige Form- und Verfahrensfehler zu vermeiden, damit pädagogisch sinnvolle Maßnahmen nicht aus formalen Gründen aufgehoben werden müssen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für das Handeln der Schule ist § 53 des Schulgesetzes. Erzieherische Einwirkungen nach **§ 53 Abs. 2** sind keine Verwaltungsakte. Sie können daher weder mit Widerspruch noch Klage angegriffen werden. Eine Beschwerde ist dagegen möglich. Bescheide über die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme nach **§ 53 Abs. 3** sind dagegen Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW), so dass hier Widersprüche erhoben werden können und auch der Klageweg beim Verwaltungsgericht eröffnet ist. Daher findet neben den Vorschriften des **Schulgesetzes** die des **Verwaltungsverfahrensgesetzes** Anwendung.

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG NRW

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen setzen ein Fehlverhalten eines oder mehrerer Schüler voraus. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind somit Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und auf Gefährdungen von Personen oder Sachen.

Sie dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen.

Verstöße gegen die Ordnung der Schule liegen immer dann vor, wenn der Unterricht oder sonstige Schulveranstaltungen durch Worte, Taten oder Unterlassen gestört werden.

Erzieherische Einwirkungen

- Der Gedanke der Erziehung steht im Vordergrund.
- Sie zielen auf Verhaltensänderung durch Einsicht.
- Zu berücksichtigen sind die Umstände des Einzelfalls und das Alter und die Persönlichkeit des Schülers¹.
- Die Zahl der möglichen Erziehungsmaßnahmen ist theoretisch unbegrenzt – es besteht ein großer Handlungsspielraum.
- Sie können von jeder Lehrkraft ausgesprochen werden.
- Eine Beschwerde ist möglich, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

Einzelne erzieherische Einwirkungen sind:

- **das erzieherische Gespräch**
(dem Lehrer zu jeder Zeit zur Verfügung stehendes Mittel, um einen Schüler auf ein Fehlverhalten aufmerksam zu machen und eine Verhaltensänderung herbeizuführen)
- **die Ermahnung** (s.o.)
- **Gruppengespräche mit Schülern und Eltern**
- **die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens**
(ausdrückliche Rüge mit schwerwiegenderem Charakter als die Ermahnung; die schriftliche Missbilligung kann (muss aber nicht) auch den Eltern mitgeteilt werden)
- **der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde**
(kann sinnvoll sein, um einen störungsfreien Unterricht für die übrigen Schüler durchführen zu können; darf nur angewendet werden, wenn mit anderen Mitteln der ordnungsgemäße Unterricht nicht aufrechterhalten werden kann. Die vorherige Anwendung milderer Erziehungsmittel zwingend. Die Beaufsichtigung des ausgeschlossenen Schülers muss gewährleistet sein. Eine Vorgabe einer einheitlichen Handhabung durch die Schulleitung ist hierbei sinnvoll.)
- **die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern**
(Nachholen selbst und des schuldhaft versäumten Unterrichtsstoffs als pädagogische Maßnahme; unzulässig sind Strafarbeiten zur reinen Disziplinierung)
- **die zeitweise Wegnahme von Gegenständen**
(eine konkrete Störung des Unterrichts **muss** vorausgegangen sein; je nach Art der Störung kommt eine Wegnahme für die Unterrichtsstunde oder für einen Schultag in Betracht; entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls → Einzelfallentscheidung. Lehrer sollten auch im eigenen Interesse, um Verdächtigungen in Bezug auf den konkreten Umgang mit für länger als eine Unterrichtsstunde weggenommenen Gegenständen vorzubeugen, diese Gegenstände unverzüglich im Schulsekretariat abgeben, wo sie erfasst und gelagert werden können. Der Schulleiter entscheidet dann, ob der Gegenstand dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten zurückgegeben wird und legt den Zeitpunkt der Rückgabe fest. Bei dieser Entscheidung sind u. a. das Alter des Schülers und die Art des Gegenstandes, insbesondere seine Gefährlichkeit, sowie das Ausmaß der Störung der schulischen Ordnung und eine eventuelle akute Wiederholungsgefahr zu berücksichtigen.)

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die Verwendung von Paarformen verzichtet. Stattdessen wird die grammatikalisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet (generisches Maskulinum). Diese Bezeichnungsform umfasst gleichermaßen weibliche und männliche Personen, die damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen sind.

- **Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens**
(müssen sich auf das jeweilige Fehlverhalten beziehen)
- **die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen**
(s.o.)
- **bei wiederholtem Fehlverhalten schriftliche Information der Eltern**
- usw. (obige Aufzählung ist nicht abschließend).

Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen dienen einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen.

- Hierbei gewinnt der Ordnungs- und Schutzgedanke an Bedeutung.
- Der Katalog der Ordnungsmaßnahmen ist durch das SchulG begrenzt.
- Es gibt einen vorgeschriebenen Verfahrensablauf.
- Bei Ordnungsmaßnahmen handelt es sich jeweils um einen Verwaltungsakt mit Klage-recht, ein Widerspruch hat somit aufschiebende Wirkung, die evtl. entfällt, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wurde. **Ausnahme:** Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Überweisung in eine parallele Klasse/Lerngruppe und gegen den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen haben keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn eine Pflichtverletzung des Schülers so gravierend ist, dass „Erzieherische Einwirkungen“ wie Tadel, Nacharbeit unter Aufsicht oder erzieherisches Gespräch gem. § 53 Abs. 1 SchulG nicht mehr ausreichen. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist gem. § 53 Abs. 1 SchulG also nur möglich, wenn zuvor eine erzieherische Einwirkung (§ 53 Abs. 2 Satz 1) auf den Schüler keine Verhaltensänderung herbeigeführt hat. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich, wenn das Fehlverhalten des Schülers so schwerwiegend ist, dass erkennbar ein pädagogisches Handeln nicht ausreichend ist. **Eine Dokumentation der vorherigen erzieherischen Maßnahmen ist daher bei der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen zwingend.** Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.

Eine Pflichtverletzung liegt vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger schulischer Veranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen das Schulgesetz oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

Kollektivmaßnahmen sind unzulässig, es sei denn, dass das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler zugerechnet werden kann.

Ordnungsmaßnahmen sind

- **der schriftliche Verweis**
(schriftliche Missbilligung eines Verhaltens, die nicht mehr den Charakter einer erzieherischen Einwirkung hat; dient insbesondere dem störungsfreien Unterricht der übrigen Schüler. Er soll dem Schüler vor dem Ergreifen weitreichender Ordnungsmaßnahmen eindringlich klar machen, dass das Fehlverhalten des Schülers im Sinne einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie im Hinblick auf das Schutzbedürfnis anderer nicht hingenommen werden kann.)

- **die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe**
(dient der Sicherstellung eines ungestörten Unterrichts der übrigen Schüler der jeweiligen Klasse. Eine Überweisung aus anderen Gründen ist nicht zulässig.)
- **der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen**
(zur Ahndung schwerwiegender Verstöße; das gedeihliche Zusammenleben in der Schule muss gestört sein; auch der Ausschluss von einzelnen Unterrichtsfächern ist möglich. Diese Ordnungsmaßnahme ist dann angezeigt, wenn andere Maßnahmen nicht geeignet, tatsächlich nicht durchführbar sind oder ein endgültiger Ausschluss von der Schule unverhältnismäßig wäre. Bisher war der Ausschluss von einem Tag bis zu zwei Wochen maximal zweimal möglich, in der jetzigen Fassung des Schulgesetzes ist der Ausschluss nicht mehr zeitlich begrenzt, d. h. ein mehrmaliger Ausschluss von jeweils bis zu 14 Tagen ist möglich.)
- **die Androhung der Entlassung von der Schule**
(sie hat zunächst keine unmittelbaren Konsequenzen, soll aber dem Schüler die Schwere des Fehlverhaltens deutlich machen)
- **die Entlassung von der Schule**
(die Entlassung führt grundsätzlich zum Abbruch des Schulverhältnisses. Dabei ist stets zu prüfen, ob das erzieherische Ziel bzw. der Ordnungszweck nicht mit der bloßen Androhung der Entlassung oder anderen Maßnahmen geringerer Tragweite erreicht werden kann. Der Entlassung hat in der Regel die Androhung der Entlassung vorauszugehen und nur in besonders schweren Fällen z. B. Mitführen und Benutzen von Waffen, Verkauf von Rauschgift an Mitschüler kann auf die Androhung verzichtet werden. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) hat in Einzelfällen eine Ausnahme angenommen, wenn –wie insbesondere bei gewalttätigem Handeln und schweren kriminellen Delikten- eine unmittelbare, sehr schwere Gefährdung vorliegt (z. B. beim Mitführen von Waffen oder bei einem Verkauf von Rauschgift auf dem Schulgelände und der Verleitung von Mitschülern zum Rauschmittelkonsum)
- **die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde**
- **die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.**
(sind im Grunde nur theoretische Möglichkeiten, die sich in der Praxis kaum durchsetzen lassen).

In § 53 SchulG NRW Absatz 4 und 5 sind die ausdrücklichen Voraussetzungen zur Entlassung von der Schule und zum Verweis von allen öffentlichen Schulen und der jeweiligen Androhung genannt.

Außerschulisches Verhalten

Aus dem Sicherungszweck der Ordnungsmaßnahmen ergibt sich, dass außerschulisches Verhalten nur dann zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme führen darf, wenn es unmittelbar störende Auswirkungen auf den Schulbetrieb hat und in einem unmittelbaren Bezug zum Schulbesuch steht, wie Angriffe auf Lehrer oder Mitschüler aus einem schulischen Anlass oder in schulischem Zusammenhang, Gewalttätigkeiten gegen Mitschüler auf dem Schulweg, Dealer-Tätigkeit oder Aufrufe zum Unterrichtsboykott.

Ein direkter Zusammenhang zum Schulverhältnis besteht insbesondere, wenn das Fehlverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt. Dies ist der Fall, wenn das Zusammenleben der am Schulleben Beteiligten durch das Fehlverhalten gestört oder gefährdet worden ist und wenn die Ordnungsmaßnahme daher geeignet und erforderlich ist, u. a. auf einen gewaltfreien

Umgang der Schüler miteinander hinzuwirken, dem Schutz der am Schulleben beteiligten Schüler zu dienen und damit eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu gewährleisten.

Verfahren bei Ordnungsmaßnahmen:

1. Feststellung/Ermittlung des Sachverhalts
2. Zuständigkeit
 - 2.1 Zuständigkeit der Schulleitung
 - 2.2 Zuständigkeit der Teilkonferenz
 - 2.3 Zuständigkeit der Oberen Schulaufsichtsbehörde
3. Ermessen/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
4. Anhörung
 - 4.1 durch Schulleitung
 - 4.2 durch Teilkonferenz
5. Konferenzablauf
 - 5.1 Zusammensetzung
 - 5.2 Beschlussfähigkeit
 - 5.3 Einladung
 - 5.4 Anhörung
 - 5.5 Protokoll
6. Vorherige Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde
7. Mitteilung an die Eltern bzw. den volljährigen Schüler
 - 7.1 Inhalte
 - 7.2 Rechtsbehelfsbelehrung
 - 7.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung
8. Zustellung
9. Widerspruchsverfahren
10. Akteneinsicht
11. Beteiligung von Rechtsanwälten
12. Fehler, die häufig zur Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen führen
13. Weitere Hinweise zu Ordnungsmaßnahmen

Zu 1. Feststellung/Ermittlung des Sachverhalts:

Begeht ein Schüler eine Pflichtverletzung oder wird eine solche bekannt, ist als erstes eine Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich.

Es gelten die §§ 10, 24 und 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW. Die spätere Entscheidung über die Verhältnismäßigkeit einer Ordnungsmaßnahme erfordert eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhaltes durch den Klassenlehrer bzw. Schulleiter mit dem Ziel der Ermittlung aller entlastenden und belastenden Sachverhaltselemente. Dabei sind mögliche Zeugen zu befragen (möglichst wörtl. Protokolle). Zur Aufklärung des Sachverhaltes ist also die Anhörung des Schülers ebenso erforderlich wie die Anhörung von Lehrkräften, Schülern oder anderen Personen als Zeugen. Hierüber sind Niederschriften zu fertigen bzw. es sind eigenständige Zeugenaussagen beizubringen. Es ist ratsam, ein Protokoll über den ermittelten Sachverhalt anzufertigen.

Falls die betroffenen Schüler sich nicht äußern wollen, muss aufgrund vorliegender anderer Aussagen und/oder Indizien der Sachverhalt ermittelt werden.

Die Anwesenheit oder auch Zustimmung/Einverständniserklärung von Eltern/Erziehungsberechtigten ist bei der Anhörung von minderjährigen nicht strafmündigen Schülern nicht erforderlich.

Die obigen Ermittlungsergebnisse sind dem Schulleiter zur Entscheidung vorzulegen. Sie entscheiden, ob der Sachverhalt schlüssig ermittelt und auch beweisbar ist, ob eine Ordnungsmaßnahme erforderlich wird oder erzieherisches Einwirken ausreicht oder aber ein Handeln der Schule nicht erforderlich ist.

Zu 2. Zuständigkeit:

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft gem. § 53 Abs. 5, 6 und 7 SchulG entweder die Schulleitung, die Teilkonferenz oder die obere Schulaufsichtsbehörde.

Zu 2.1 Zuständigkeit der Schulleitung:

Über Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SchulG NRW (schriftlicher Verweis, Überweisung in parallele Klasse oder Lerngruppe, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen) entscheidet **der Schulleiter**. Er kann sich von der **Teilkonferenz** beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis auch ganz übertragen. Vor der Entscheidung ist den Eltern und dem/der Klassenlehrern bzw. Jahrgangsstufenleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Regelung, dass über diese Ordnungsmaßnahmen die **Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz** aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Schulkonferenz entscheiden kann, ist seit dem 1.8.2006 **entfallen**.

Zu 2.2 Zuständigkeit der Teilkonferenz:

Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Absatz 3 Nr. 4 und 5 SchulG NRW (Androhung der Entlassung von der Schule, Entlassung von der Schule) trifft eine Teilkonferenz (§ 53 Absatz 7 SchulG NRW), die von der Lehrerkonferenz zu berufen ist (§ 68 Absatz 5 SchulG NRW), ebenso wie in den Fällen, in denen ihr die Zuständigkeit von dem Schulleiter übertragen worden ist.

Zu 2.3 Zuständigkeit der Oberen Schulaufsichtsbehörde:

Über Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 6 und 7 SchulG NRW (wenn die Androhung der Verweisung oder die Verweisung von allen öffentlichen Schulen beantragt wird) entscheidet **die obere Schulaufsichtsbehörde**.

Zu 3. Ermessen/Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Der Schule ist bei der Reaktion auf Fehlverhalten ein Ermessen eingeräumt. Die Schule kann frei entscheiden, ob sie Maßnahmen ergreifen will (Entschließungsermessen) und wenn ja, welche Maßnahme ggfls. angewendet werden soll (Auswahlermessen). Bei der Ausübung des Ermessens sind alle bedeutsamen Umstände des Einzelfalls unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit zu würdigen. Wichtig ist hierbei für die Schule, dass sie jeden Einzelfall prüfen muss, d. h. sie muss zunächst erkennen, dass ihr ein Ermessen zusteht, in Erwägung ziehen, dass verschiedene Handlungsmöglichkeiten gegeben sind, um dann unter Zugrundelegung der richtigen und vollständigen Tatsachen eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob überhaupt eine erzieherische Einwirkung/Ordnungsmaßnahme erforderlich ist (Entscheidungsermessen). Zum Beispiel kann eine Veränderung im Verhalten des Schülers die Verhängung einer erzieherischen Einwirkung/Ordnungsmaßnahme überflüssig machen.

Ist die Erforderlichkeit zu bejahen, so ist zu prüfen, welche erzieherische Einwirkungen/Ordnungsmaßnahmen in Frage kommen (Auswahlermessen). Dabei ist zunächst zu prüfen, ob eine erzieherische Einwirkung ausreicht, um eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Erst wenn eine erzieherische Einwirkung nicht ausreicht oder nicht erfolversprechend ist, sind Ord-

nungsmaßnahmen zulässig (**Rangfolge: Anwendung erzieherische Einwirkung vor Ordnungsmaßnahme**); § 53 Absatz 1 Satz 4 SchulG NRW. In Bezug auf die in Betracht kommende Ordnungsmaßnahme besteht kein Stufenverfahren in dem Sinne, dass grundsätzlich erst eine mildere Maßnahme vor einer schwerwiegenderen Maßnahme gewählt werden muss. Vielmehr ist die Maßnahme auszuwählen, die unter Berücksichtigung des Alters des Schülers und dem Tun des Schülers angemessen ist (**Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**).

Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** (§ 53 Absatz 1 Satz 3 SchulG NRW) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die erzieherische Einwirkung/Ordnungsmaßnahme

- **geeignet** (= die erzieherische Einwirkung/Ordnungsmaßnahme ist ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung),
- **erforderlich** (= mildestes Mittel, Auswahl des für den Schüler am geringsten belastende, aber noch zum Erfolg führende Mittel) und
- **angemessen** (= Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg/zum zu erreichenden Zweck, sorgfältige Abwägung aller Interessen)

sein muss.

Daraus ergibt sich als **Prüfungsabfolge** das Gebot

1. der Geeignetheit,
2. der Erforderlichkeit und
3. der Verhältnismäßigkeit.

Pauschale Aussagen oder formularmäßige Texte sind nicht zulässig und führen zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses.

Zu 4. Anhörung:

Gemäß § 28 VwVfG ist der Schüler bzw. sind die Eltern vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme anzuhören.

Zu 4.1 Anhörung durch Schulleitung:

Sofern eine Ordnungsmaßnahme nach den Ziffern 1-3 des § 53 Abs. 3 SchulG für erforderlich erachtet wird, ist der Schüler vom Schulleiter anzuhören. Nur im Verhinderungsfall, wie z. B. Krankheit, Abwesenheit, ist eine Vertretung durch den ständigen Vertreter oder die ständige Vertreterin möglich [§ 30 ADO (BASS 21-02 Nr. 4)]. Eine grundsätzliche Delegation auf den stellvertretenden Schulleiter oder Jahrgangsstufenleiter ist grundsätzlich nicht möglich. **Eine Delegation auf andere Mitglieder der Schulleitung ist grundsätzlich ausgeschlossen.**

Wie bereits unter Ziff. 2.1 erwähnt, besteht gem. § 53 SchulG jedoch die Möglichkeit, dass der Schulleiter die Entscheidung auf die Teilkonferenz überträgt oder sich von ihr beraten lässt; danach kann ein Schulleiter sowohl im Einzelfall als auch generell die Entscheidungskompetenz auf die Teilkonferenz übertragen.

Des Weiteren ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieses kann schriftlich erfolgen oder in einem persönlichen Gespräch. Ebenso ist der Klassenleitung oder der Jahrgangsstufenleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Über das Gespräch soll ein Protokoll geführt werden. Es soll zudem dargelegt werden, aus welchen Gründen die Entscheidung für eine Ordnungsmaßnahme erfolgt ist – siehe hierzu Ausführungen zu Ermessensentscheidungen.

Nach Abschluss dieser vorbereitenden Arbeiten erfolgt die schriftliche Entscheidung. In dringenden Fällen kann der Schulleiter seine Entscheidung auch ohne die obige Anhörung treffen, also zunächst auf die Anhörung verzichten, sie ist aber auf jeden Fall unverzüglich, also **ohne schuldhaftes Zögern, nachzuholen**. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist für Ordnungsmaßnahmen, die in der Entscheidungskompetenz der Teilkonferenz liegen, nicht möglich.

Die Teilnahme des betroffenen Schülers (und ggf. seiner Erziehungsberechtigten) ist auf die Anhörung vor dem zuständigen Gremium beschränkt. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Rahmen der Anhörung nicht zulässig (vgl. hierzu § 3 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW).

Zu 4.2 Anhörung durch Teilkonferenz:

Sofern eine Ordnungsmaßnahme nach den Ziffern 4 und 5 des § 53 Abs. 3 SchulG (Androhung der Entlassung von der Schule, Entlassung von der Schule) vom Schulleiter nach Würdigung der Gesamtumstände (s. 1.) für erforderlich erachtet wird, ist dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten gemäß § 53 Abs. 8 SchulG die Gelegenheit zu geben, sich in der Teilkonferenz zu dem Vorgang zu äußern. Sie können einen Schüler oder eine Lehrkraft ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Darauf ist in der Einladung ebenso zwingend hinzuweisen, wie auf die Möglichkeit, dass die Teilnahme eines Mitgliedes der Schulpflegschaft und des Schülerrates abgelehnt werden kann.

Sie können nicht geltend machen, dass gleichzeitig ein Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren in gleicher Sache anhängig ist. Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist in solchen Fällen möglich.

Die Teilnahme des betroffenen Schülers (und ggf. seiner Erziehungsberechtigten) ist auf die Anhörung vor dem zuständigen Gremium beschränkt. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Rahmen der Anhörung nicht zulässig (vgl. hierzu § 3 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW).

Zu 5. Konferenzablauf:

Im Folgenden werden Hinweise zur Konferenz gegeben.

Zu 5.1 Zusammensetzung:

Die Teilkonferenz wird von der Lehrerkonferenz für die Dauer eines Schuljahres berufen. Sie umfasst sieben Personen, und zwar

- ein Mitglied der Schulleitung,
- den Klassenlehrer des betroffenen Schülers – bei Schulsystemen mit Klassenlehrerteams kann nur ein Teammitglied der Teilkonferenz angehören – oder der Jahrgangsstufenleiter
- drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres gewählte Lehrkräfte oder pädagogische/sozialpädagogische Mitarbeiter als ständige Mitglieder
- ein für die Dauer eines Schuljahres gewähltes Mitglied (Vertreter) der Schulpflegschaft, sofern der betroffene Schüler oder seine Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.
- ein für die Dauer eines Schuljahres gewähltes Mitglied (Vertreter) des Schülerrates, sofern der betroffene Schüler oder seine Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.

Bisher lag es im Ermessen der Schule, die Eltern- und Schülervertretungen für ein ganzes Jahr oder von Fall zu Fall zu wählen. Mit der nunmehr verpflichtenden Wahl für ein Schuljahr wird ein zügiger Ablauf sichergestellt.

Auch der Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates sind stimmberechtigte Mitglieder im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 1 SchulG. Sie nehmen an den Sitzungen der Teilkonferenz bis zum Ende teil und stimmen bei der Beschlussfassung mit ab, soweit der betroffene Schüler oder dessen Eltern im Einzelfall nicht widersprechen.

Es werden keine Vertreter oder Vertreterinnen für verhinderte Mitglieder der Teilkonferenz gewählt oder benannt. Im Verhinderungsfall tagt die Teilkonferenz nur mit den anwesenden Mitgliedern.

Die Teilnahme des betroffenen Schülers (und ggf. seiner Erziehungsberechtigten) ist auf die Anhörung vor dem zuständigen Gremium beschränkt. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Rahmen der Anhörung nicht zulässig (vgl. hierzu § 3 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW).

§ 75 Abs. 3 SchulG eröffnet den Berufskollegs die Möglichkeit, **besondere Formen der Mitwirkung** einzurichten, die der Organisationsstruktur der Schule besser entsprechen. Danach können nach entsprechender Herbeiführung eines Beschlusses der Schulkonferenz durchaus **mehrere Teilkonferenzen** (für Ordnungsmaßnahmen) eingerichtet werden.

Zu 5.2 Beschlussfähigkeit:

Entscheidungsbefugt, d. h. stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Teilkonferenz.

Beschlussfähig ist eine Konferenz, wenn **mehr als die Hälfte der stimmberechtigten gesetzlichen Mitglieder** anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss ein neuer Termin festgelegt werden. **Die Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates sind stimmberechtigt.** Sie nehmen jedoch dann nicht an der Konferenz teil, wenn die betroffenen Schüler oder deren Erziehungsberechtigte der Teilnahme widersprechen. Eine Bildung von Teilkonferenzen auf Abteilungsebene ist nicht möglich.

Zu 5.3 Einladung:

In der Regel lädt der Vorsitzende der Konferenz alle Konferenzmitglieder sowie die anderen am Verfahren beteiligten Personen ein. Sowohl der Schüler als auch seine Erziehungsberechtigten haben das Recht, sich vor der Teilkonferenz zum Vorfall zu äußern. Das Anhörungsrecht der Erziehungsberechtigten entfällt bei Volljährigkeit des Schülers. Bei Volljährigkeit des Schülers nimmt dieser die durch das Schulgesetz geregelten Rechte und Pflichten selbst wahr (§ 123 Abs. 2 SchulG). In diesem Fall ist ausschließlich der Schüler zur Teilkonferenz einzuladen. Die Teilnahme des betroffenen Schülers (und ggf. seiner Erziehungsberechtigten) ist auf die Anhörung vor dem zuständigen Gremium beschränkt. Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist im Rahmen der Anhörung nicht zulässig (vgl. hierzu § 3 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW). Die Einladung sollte möglichst zeitnah zu dem zugrundeliegenden Vorfall erfolgen. In der **Einladung** zur Teilkonferenz sollte ein Hinweis enthalten sein, dass es sich um eine offizielle Anhörung im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme handelt. Darüber hinaus sollte die Einladung einen Hinweis darauf enthalten, dass der Schüler/die Eltern das Recht haben, der Teilnahme des Schülervertreters und/oder des Vertreters der Schulpflegschaft zu widersprechen (vgl. § 53 Abs. 6 SchulG) und dass die Möglichkeit besteht, zu der Anhörung aus dem Kreis der Schüler oder Lehrer der Schule eine Person des Vertrauens hinzuziehen (§ 53 Abs. 7 SchulG). Aus der Ladung muss der genaue Gegenstand der Sitzung (insbesondere die konkret erhobenen und keine pauschalen Vorwürfe) im Einzelnen hervor gehen. Pauschale Formulierungen, wie z. B. Störung des Unterrichts, sind nicht ausreichend.

Zu 5.4 Anhörung:

Der ermittelte Sachverhalt und das festgestellte Fehlverhalten sind kurz darzustellen. Evtl. Zeugen sind zu befragen, Elternvertreter und Schülervertreter sind zu hören. Im Anschluss daran erfolgt eine **Anhörung** des Schülers bzw. der Eltern, es soll ihnen also Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt zu äußern. Es soll ihnen eine Aussprache ermöglicht werden, bevor die Konferenzteilnehmer einen Beschluss fassen. Hierbei haben Schüler und Eltern das Recht, vor der Konferenz zum Sachverhalt und zur rechtlichen Würdigung des Fehlverhaltens aus ihrer Sicht Stellung zu nehmen. Die rechtsanwaltliche Vertretung bei der Anhörung anlässlich einer Ordnungsmaßnahme, also die Teilnahme von Rechtsanwälten an der Teilkonferenz ist **nicht** möglich, §§ 2 Absatz 3 Nr. 3, 14 VwVfG NRW lassen dies nicht zu. Es besteht allerdings keine Anwesenheitspflicht. Schüler und Erziehungsberechtigte können sich auch nur schriftlich äußern oder auch gar nicht. Sofern Schüler und Eltern den Wunsch äußern, sich schriftlich zu äußern, sollte von Seiten der Schule eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. der Eltern verlangt werden, dass auf das Anhörungsrecht vor der Konferenz verzichtet wird.

Die Teilnahme des betroffenen Schülers (und ggf. seiner Erziehungsberechtigten) ist auf die Anhörung vor dem zuständigen Gremium beschränkt.

Das Anhörungsrecht der Erziehungsberechtigten entfällt bei Volljährigkeit des Schülers. Bei Volljährigkeit des Schülers nimmt dieser die durch das Schulgesetz geregelten Rechte und Pflichten selbst wahr (§ 123 Abs. 2 SchulG).

Im Anschluss an die Feststellung des Sachverhalts bzw. Anhörung findet die **Beratung** statt, an der nur die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Konferenz teilnehmen dürfen, Schüler bzw. Eltern dürfen an der Beratung **nicht** teilnehmen. Die Entscheidung der Konferenz über Ordnungsmaßnahmen setzt immer eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalls voraus, entscheidend hierbei ist die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (s.o.). Die Teilkonferenz hat sich zu überlegen,

- welchen Zweck sie mit der Ordnungsmaßnahme verfolgt (z. B. pädagogische Ziele, Generalprävention, Spezialprävention, Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes, Schutz der Mitschüler und/oder Lehrkräfte)
- wieso die festgesetzte Ordnungsmaßnahme geeignet ist, den Zweck zu verfolgen
- wieso eine andere, für den Schüler weniger schwerwiegende Ordnungsmaßnahme nicht in gleichem Maße geeignet ist, den Zweck zu verfolgen
- wieso die mit der Ordnungsmaßnahme verbundene Belastung letztlich in einem angemessenen Verhältnis zu dem konkret verfolgten Zweck steht.

Ich weise darauf hin, dass der alleinige Hinweis auf generalpräventive Erwägungen für die Begründung einer Ordnungsmaßnahme nicht ausreichend ist.

Im Anschluss an die Beratung folgt die **Beschlussfassung**, bei der nur noch die stimmberechtigten Konferenzmitglieder anwesend sind.

Zu 5.5 Protokoll:

Über das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen, die Inhalte der Anhörung und der Zeugenbefragungen, die Erörterung der Verhältnismäßigkeit möglicher Maßnahmen sowie den zur Abstimmung gestellten Entscheidungsvorschlag nebst Abstimmungsergebnis und Wortlaut des Beschlusses ist ein Protokoll zu erstellen. Im Falle eines Widerspruches ist die Vollständigkeit und inhaltliche Schlüssigkeit des Protokolls von entscheidender Bedeutung (Aussage des Schülers/der Eltern, Abwägung der in Frage kommenden Maßnahmen, Verhältnismäßigkeit usw.)

Das Protokoll der Teilkonferenz ist eine Urkunde und muss daher vollständig und lesbar, d. h. möglichst nicht handschriftlich, sein. Es muss Auskunft über Ort, Zeit, Dauer, Zahl der Stimmberechtigten und der anwesenden Personen geben. Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen. Aus dem Protokoll muss **zwingend** ersichtlich sein, ob und inwieweit die Betroffenen von ihren Rechten Gebrauch gemacht haben, welche bewiesenen Vorwürfe gegenüber dem Schüler erhoben werden und wie sie sich dazu geäußert haben. Die Entscheidung der Konferenz über die Ordnungsmaßnahme muss **konkret und einzelfallbezogen** begründet sein. Die Ausübung von **Ermessen** und die leitenden Gründe für eine bestimmte Ordnungsmaßnahme müssen aus der Abwägung - für und wider einer Maßnahme - ersichtlich sein. Abweichend von § 63 Abs. 4 SchulG sollte die Niederschrift neben dem Wortlaut des Beschlusses und der Stimmenmehrheit auch die Ermessensabwägung wiedergeben. Aus dem Protokoll muss eindeutig hervorgehen, warum die Teilkonferenz in diesem konkreten Fall die beschlossene Ordnungsmaßnahme für erforderlich und geeignet hält. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei der Entscheidung zu beachten.

Zu 6. Vorherige Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde

Wenn die Ordnungsmaßnahme „Entlassung von der Schule“ für schulpflichtige Schüler von der Teilkonferenz beschlossen wird, ist **vor** dem Bescheid an die Erziehungsberechtigten die Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen. Diese wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn zuvor eine „Androhung der Entlassung“ ausgesprochen wurde. Ausnahmetatbestände werden sehr eng gefasst. Sie sind nur möglich, wenn es sich um erhebliche Gewaltdelikte oder um Drogenmissbrauch/Drogenverkauf handelt. Erst wenn der Schule die schriftliche Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde vorliegt, kann der schriftliche Bescheid an die Erziehungsberechtigten erfolgen. Das bedeutet, eine direkte Mitteilung nach dem Ende der Konferenz hat keine Auswirkung für die

Betroffenen. Sie stellt lediglich eine Information dar, was seitens der Schule beabsichtigt wird. Damit seitens des Schulamtes über eine Zustimmung entschieden werden kann, sind sämtliche Unterlagen schnellstmöglich dort vorzulegen.

Zu 7. Mitteilung an die Eltern bzw. den volljährigen Schüler:

Der Beschluss des Schulleiters oder der Konferenz ist sodann den Erziehungsberechtigten schriftlich bekannt zu geben/mitzuteilen und detailliert zu begründen. Eine mündliche Bekanntgabe reicht nicht aus. Hinsichtlich der Form sind die an alle Verwaltungsakte gestellten Anforderungen zu erfüllen (siehe VwVfG NRW).

Zu 7.1 Inhalte:

Der Bescheid ist ein Verwaltungsakt und muss inhaltlich bestimmt sein, d. h. es muss für den Schüler und deren Erziehungsberechtigten klar ersichtlich sein, welches Handeln, Dulden oder Unterlassen gefordert wird und welcher konkrete Sachverhalt der Ordnungsmaßnahme zugrunde liegt.

Die Mitteilung an die Eltern bzw. den Schüler muss eine **Begründung** enthalten, in der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung mitzuteilen sind. Die Schule muss die sachlichen und rechtlichen Gründe benennen, die zur Entscheidung durch den Schulleiter oder die Konferenz geführt haben. Diese müssen konkret, eindeutig und auch für außenstehende Dritte verständlich dargelegt werden. Insbesondere sollte aus der Begründung deutlich werden, dass bei der Entscheidungsfindung ein Abwägungsprozess stattgefunden hat. Die **Ermessensgesichtspunkte** und deren Abwägung müssen also dargelegt werden. Pauschale Gründe reichen nicht aus. Eine den konkreten Einzelfall betreffende Begründung ist unabdingbar.

Wenn diese wichtigen Form- und Verfahrensvorschriften nicht beachtet werden, hat der strittige Verwaltungsakt im Widerspruchs- und Klageverfahren gegebenenfalls schon wegen formeller Mängel keinen Bestand.

Zu 7.2 Rechtsbehelfsbelehrung:

Darüber hinaus sollte das Schreiben mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Wenn diese Belehrung vergessen wird oder der Text nicht richtig ist, verlängert sich die Rechtsbehelfsfrist automatisch auf ein Jahr. Gleiches gilt, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung eine Widerspruchsfrist von 4 Wochen und nicht einem Monat eingeräumt wird. Auch hier hat der fehlerhafte Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung zur Folge, dass die Widerspruchsmöglichkeit ein Jahr beträgt. Da die Entscheidung damit noch länger angegriffen werden kann, besteht länger Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten.

Musterformulierung für eine Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei formeller Zustellung: nach Zustellung) Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (Name und Anschrift der Schule) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Klage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SchulG:

- Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe oder
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen

haben **keine aufschiebende Wirkung**. Dies bedeutet, dass der Widerspruchsführer die Möglichkeit hat, die **Anordnung der aufschiebenden Wirkung** bei Gericht zu beantragen. Aus diesem Grund ist bei Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SchulG der Bescheid mit **folgender Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei formeller Zustellung: nach Zustellung) Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (Name und Anschrift der Schule) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg beantragen.“

Zu 7.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die beschlossene Ordnungsmaßnahme erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens und ggfls. auch nach Abschluss des Klageverfahrens umgesetzt werden kann.

Abweichend hiervon regelt § 53 Abs. 3 letzter Satz SchulG NRW allerdings, dass Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsmaßnahmen **„Überweisung in eine parallele Lerngruppe“** und **„vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen“** **keine aufschiebende Wirkung** haben. Sie können daher unabhängig vom Widerspruchs- und Klageverfahren seitens der Schule sofort umgesetzt werden. Dies bedeutet aber auch, dass der Widerspruchsführer die Möglichkeit hat, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung bei Gericht zu beantragen. Aus diesem Grund ist bei diesen Maßnahmen der Bescheid mit einer etwas anderen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (s. o. – 7.2).

Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen gilt dagegen die aufschiebende Wirkung.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, nicht erst die Dauer des Widerspruchsverfahrens bzw. Klageverfahrens abzuwarten, um die beschlossene Ordnungsmaßnahme umsetzen zu können, kann bei der Beschlussfassung der Teilkonferenz neben der Ordnungsmaßnahme gem. § 53 Abs. 3 Nr. 5, 6 und 7 SchulG² zusätzlich die **sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 VwGO** angeordnet werden. Bei Erlass des Verwaltungsaktes ist also grundsätzlich zu prüfen, ob die **sofortige Vollziehung** angeordnet werden soll. Wenn eine Ordnungsmaßnahme mit einer „Anordnung der sofortigen Vollziehung“ gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung verbunden werden soll, bedarf es hierüber grundsätzlich einer gesonderten Entscheidung des Schulleiters oder eines Beschlusses der Teilkonferenz.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung kommt bei der Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen letztlich nur bei der „Entlassung von der Schule“ in Betracht. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen, für die nicht schon durch das Schulgesetz die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist, ist das öffentliche Interesse rechtlich nicht zu begründen. Aber auch bei der Entlassung von der Schule soll wegen der Schwere des Eingriffs in die Rechte des Betroffenen diese Maßnahme nur in Ausnahmefällen, z. B. bei einer zu erwartenden weiteren Gewaltanwendung gegen Mitschüler und Lehrkräfte, angewendet werden. Bei einer Entlassung aufgrund von Fehlstunden und im letzten allgemeinen Pflichtschuljahr ist sie in keinem Fall möglich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung legt allerdings besondere Voraussetzungen fest. Es reicht nicht aus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ordnungsmaßnahme erfüllt sind.

² bei der Androhung der Entlassung macht es keinen Sinn, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Hinzukommen muss ein besonderes Interesse daran, dass der Verwaltungsakt sofort vollzogen werden kann.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes darf nur angeordnet werden, wenn hierfür

- ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt oder
- der Sofortvollzug im überwiegenden Interesse eines Beteiligten notwendig ist.

Bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung muss das für die Verhängung der Maßnahme zuständige Organ die Interessen aller Beteiligten feststellen und gegeneinander abwägen. Im Rahmen der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen deshalb alle Interessenlagen betrachtet, bedacht und gegeneinander abgewogen werden.

Da es sich bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung um eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel handelt, muss sie von der Teilkonferenz gesondert angeordnet werden. Die **sofortige Vollziehung ist gesondert zu begründen** und darf sich nur auf **das öffentliche Interesse an der sofortigen Umsetzung** der Ordnungsmaßnahme stützen. Dabei reicht es **nicht** aus, lediglich den Gesetzestext zu wiederholen ("es liegt im öffentlichen Interesse, dass ..."). Auch die Gründe, die schon den Verwaltungsakt, in diesem Fall die Ordnungsmaßnahme selbst tragen, können nicht zur Begründung des Sofortvollzuges herangezogen werden. Argumente, die bereits für den Beschluss der Ordnungsmaßnahme herangezogen worden sind, dürfen hier nicht noch einmal angebracht werden. Es reicht also nicht aus, sich zur Begründung des Sofortvollzuges der Entlassung auf das wiederholte Fehlverhalten des Schülers zu stützen, denn dieses wiederholte Fehlverhalten gehört nach § 53 Abs. 1 SchulG schon zu den Voraussetzungen der Ordnungsmaßnahme selbst. Vielmehr muss die Teilkonferenz konkret darlegen, warum in genau diesem Fall der Widerspruch und die (Anfechtungs-)klage keine aufschiebende Wirkung haben sollen. Das besondere Vollzugsinteresse muss über das behördliche Interesse hinausgehen, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt, d. h. die Gründe dürfen grundsätzlich **nicht dieselben** sein, die schon für den Erlass des Verwaltungsaktes benutzt worden sind. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung muss **schriftlich begründet** werden. Die Begründung muss das **besondere Vollzugsinteresse** schlüssig darlegen, **auf den Einzelfall** bezogen sein und darf nicht nur aus formelhaften Wendungen bestehen. Die Begründung muss erkennen lassen, dass sich die Behörde des Ausnahmecharakters des Sofortvollzuges bewusst war.

Beispiel:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung ordnet die Teilkonferenz darüber hinaus die sofortige Vollziehung der Entlassung an.

Das von dem Schüler gezeigte Verhalten verstößt elementar gegen die Verhaltensregeln der Schule. Die Bedrohung der betroffenen Schüler und der Lehrer verletzen massiv die Persönlichkeitsrechte und stellen ein unabwägbares Gefährdungspotential dar. Aus diesem Grund hat das berechnigte Interesse des Schülers an der Teilnahme am Unterricht gegenüber dem Schutz der Schüler und Lehrkräfte, also dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

BEACHTEN:

Die Anforderungen der Rechtsprechung an die Erfüllung der Begründungspflicht sind hoch. Die Begründungen sind immer am Einzelfall orientiert zu formulieren!

Die Verfügung sollte darüber hinaus immer einen Hinweis darauf enthalten, dass wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung eines evtl. Widerspruchs entfällt und die getroffene Maßnahme somit sofort wirksam wird.

Außerdem sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Arnsberg beantragt werden kann.

Muster Rechtsbehelfsbelehrung bei Anordnung der sofortigen Vollziehung

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei formeller Zustellung: nach Zustellung) Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (Name und Anschrift der Schule) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.“

Ist die sofortige Vollziehung entsprechend den bisherigen Darlegungen ordnungsgemäß angeordnet worden, so kann die angestrebte Maßnahme auch umgesetzt werden, während ein Widerspruchs- oder Klageverfahren anhängig ist. Wird ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt, so handelt es sich hierbei um ein Eilverfahren, in dem das Gericht zum einen summarisch prüft, ob der Verwaltungsakt selbst offensichtlich rechtmäßig oder rechtswidrig ist, zum anderen eine Abwägung zwischen den Interessen des Betroffenen und der Behörde vornimmt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat daher nur Chancen auf Bestand, wenn die dargelegten inhaltlichen und formalen Anforderungen eingehalten sind.

BITTE VOR ANORUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG IMMER DIE BERATUNG DES SCHULAMTES IN ANSPRUCH NEHMEN!

Zu 8. Zustellung:

Die Zustellung sollte nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW erfolgen. Sofern der Bescheid nicht mit einer Zustellungsurkunde oder einem Empfangsbekanntnis zugestellt wird, kann der Ablauf der Rechtsbehelfsfrist u. U. nicht eindeutig geklärt werden, da der Zugang beim Empfänger nicht nachweisbar ist. In einem solchen Fall kann ein Widerspruch nicht als unzulässig wegen Fristversäumnis behandelt werden.

Ein Verwaltungsakt ist mit der Bekanntgabe an die Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler wirksam. Mit dem Tag der Bekanntgabe beginnt die Widerspruchsfrist zu laufen.

Ein schriftlicher Verwaltungsakt gilt drei Tage nach Abgabe zur Post als bekannt gegeben. Diese Drei-Tages-Fiktion kann aber vom Betroffenen angezweifelt werden. Die Beweislast liegt dann bei der Schule.

Daher empfiehlt sich trotz der Kosten in Zweifelsfällen eine förmliche Zustellung mit Zustellungsurkunde oder per Empfangsbekanntnis oder per Einschreiben mit Rückschein. Nur so kann der Zeitpunkt der Bekanntgabe eindeutig nachgewiesen werden kann.

Zu 9. Widerspruchsverfahren:

Der (volljährige) Schüler oder seine Erziehungsberechtigten können gegen die Ordnungsmaßnahme Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben (vgl. hierzu §§ 68 ff VwGO).

Jede Eingabe, die sich gegen einen Verwaltungsakt richtet, ist als Widerspruch zu werten. Die Eingabe muss nicht als Widerspruch bezeichnet werden, sondern die Qualifizierung als solcher hängt von dem tatsächlichen Begehren ab. Die Einlegung des Widerspruchs erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule. Der Widerspruch kann aber auch bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eingelegt werden. Diese leitet den Widerspruch dann an die Schule weiter.

Eine besondere Begründung eines Widerspruchs ist nicht zwingend, sollte aber unter Fristsetzung nachgefordert werden, da sich die Schule nur dann mit den Argumenten des Widerspruchsführers auseinandersetzen kann. Eine Frist von maximal 3 Wochen ist sachgerecht. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass anderenfalls nach Aktenlage entschieden wird.

Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs beträgt einen Monat (nicht vier Wochen), und beginnt mit dem Tag nach Bekanntgabe oder Zustellung des Verwaltungsaktes zu laufen. Wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag fällt, verlängert sie sich bis zum nächsten Werktag.

Die Person oder das Gremium, die/das den Verwaltungsakt erlassen hat, entscheidet auch über den Widerspruch (§ 70 i. V. m. § 72 VwGO). Einer erneuten Beteiligung der betroffenen Schüler und deren Erziehungsberechtigten bedarf es jedoch nicht.

Dem Widerspruch wird entweder abgeholfen oder er wird von der Schulleitung mit einem Votum der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt (§ 73 Abs. 1 Ziffer 1 VwGO).

Die Schulaufsicht erlässt einen Widerspruchsbescheid, der gem. § 73 Abs. 3 VwGO zu begründen ist und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Klagemöglichkeit) zu versehen ist. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Vorverfahrens zu tragen hat. Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klageerhebung beim Verwaltungsgericht möglich. Sie kann aber auch die Schule auffordern, unter Berücksichtigung ihrer Rechtsauffassung neu zu entscheiden.

Der Widerspruch und die Klage gegen einen Verwaltungsakt haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung gem. § 80 VwGO. Das bedeutet, dass die beschlossene Ordnungsmaßnahme erst nach rechtskräftigem Abschluss des Widerspruchsverfahrens und ggfls. auch nach rechtskräftigem Abschluss des Klageverfahrens umgesetzt werden kann.

Abweichend hiervon regelt allerdings seit dem 1.8.2006 § 53 Abs. 3 SchulG, dass Rechtsbehelfe gegen die Ordnungsmaßnahmen „**Überweisung in eine parallele Lerngruppe**“ und „**vorübergehender Ausschluss vom Unterricht oder von Schulveranstaltungen**“ **keine aufschiebende Wirkung** haben. Sie können daher unabhängig vom Widerspruchs- und Klageverfahren seitens der Schule sofort umgesetzt werden und bei Disziplinverstößen kann somit schnell und konsequent gehandelt werden. Für alle anderen Ordnungsmaßnahmen gilt dagegen die aufschiebende Wirkung.

Falls dem Widerspruch seitens der Schule nicht stattgegeben wird, ist dieser zur Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Schulleitung erstellt einen Vorlagebericht, der einen knappen Überblick über den Sachverhalt gibt, und fügt folgende Unterlagen bei:

- a) Schülerstammblatt
- b) Ermittlungsunterlagen
- c) Niederschrift über die Anhörungen des Schülers und der Zeugen
- d) Ladungen zur Anhörung bei dem Schulleiter oder der Teilkonferenz
- e) Konferenzprotokoll mit Anwesenheitsliste
- f) Bescheid über die Ordnungsmaßnahme (ggfl. mit Zustellnachweis)
- g) Widerspruchsschreiben mit Begründung
- h) Protokoll der Widerspruchskonferenz bzw. Entscheidung der Schulleitung
- i) Auflistung bisheriger erzieherischer Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen
- j) Kurze Stellungnahme der Schulleitung über den zugrunde liegenden Sachverhalt und über das bisher von der Schule Veranlasste (Verfahrensablauf).

Zu 10. Akteneinsicht:

Das Recht auf Akteneinsicht ist ein wichtiges Verfahrensrecht für Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte, damit diese ihre Interessen angemessen vertreten können. Diesen Anspruch können sie folglich sowohl vor dem Erlass eines Verwaltungsaktes als auch vor der Einlegung eines Widerspruchs wahrnehmen. Im Laufe eines Verfahrens können Beteiligte die relevanten

Akten einsehen, soweit diese nicht der unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung dienen oder es sich um den Entwurf einer Entscheidung handelt. Die Schule kann die Einsicht in bestimmte Teile von Akten verweigern, insbesondere wenn dadurch berechnigte Interessen Dritter geföhrdet werden. Im Zweifel sollte die Einsicht aber zugunsten der Betroffenen zugelassen und die Namen sowie die anderen persönlichen Daten Dritter ggf. durch Schwärzung oder dergleichen anonymisiert werden. Die Aushändigung von Akten sollte daher großzügig erfolgen, da spätestens im Klageverfahren die Betroffenen in alle dem Gericht vorliegenden Akten einsehen dürfen. Aber auch aufgrund des Gebots der Offenheit und Transparenz sollten Schulen die Ausschlussgründe nicht zu streng auslegen, um mögliche Beschwerden und Widersprüche zu vermeiden, die lediglich aufgrund einer unzureichenden Kenntnis der Entscheidungsgründe erfolgen. Grundsätzlich liegt Form, Zeit und Ort der Akteneinsicht im Ermessen der Schule. Daher können den Betroffenen Akten auch als Kopien ausgehändigt werden. Die Kosten hierfür müssen sie zunächst selbst tragen, können diese aber gegebenenfalls bei erfolgreichem Widerspruch vom Schulträger erstattet bekommen. Das Informationsfreiheitsgesetz NRW erweitert unter den dort genannten Voraussetzungen den Zugang zu amtlichen Informationen (siehe hierzu auch unsere Rundverfügung zum IFG NRW vom 14.01.2002).

Zu 11. Beteiligung von Rechtsanwälten:

Es stellt sich häufig die Frage, ob bei Ordnungsmaßnahmen ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden darf. Grundsätzlich sind in Nordrhein-Westfalen Rechtsanwälte bei Verwaltungsverfahren im Schulbereich ausgeschlossen (vgl. hierzu § 3 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NRW). Dahinter steht die Vorstellung, dass die am Schulleben Beteiligten zunächst selbst im Gespräch Lösungen suchen sollen. Daher werden auch keine Anwaltskosten von Seiten der Schulträger oder der Schulaufsichtsbehörde übernommen. Hat ein Anwalt schriftlich seine Vertretung angezeigt, ist ihm jedoch die abschließende Entscheidung zuzustellen, sofern die Zusendung gegen Empfangsbekanntnis (= förmliche Zustellung) erfolgt. Erfolgt keine förmliche Zustellung hat die Schule die Wahl, ob sie das abschließende Schreiben dem Rechtsanwalt, den Erziehungsberechnigten oder den Schülern zuleitet. Lediglich im Widerspruchsverfahren, also nach dem Erlass eines Verwaltungsaktes (hier: Feststellung einer Ordnungsmaßnahme), sind Rechtsanwälte zugelassen. Ihnen ist dann auch **Akteneinsicht - durch die Schule** und nicht erst durch die Widerspruchsbehörde - zu gewähren. Eine Kostenübernahme erfolgt dann, wenn die Zuziehung des Anwaltes notwendig war und dem Widerspruch stattgegeben wird. Die Kostenentscheidung wird von der Schulaufsicht getroffen, die den Widerspruchsbescheid erlässt; die Kosten sind von der Schule bzw. dem Schulträger zu zahlen. Schule und Schulaufsicht sind im Übrigen dazu verpflichtet, Betroffene zu beraten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Zu 12. Fehler, die häufig zur Anfechtung von Ordnungsmaßnahmen führen

- kein Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Beteiligung bestimmter Personen am Verfahren
- kein Hinweis auf die Möglichkeit, zu der Anhörung aus dem Kreis der Schüler oder Lehrer der Schule eine Person des Vertrauens hinzuziehen
- unterbliebene Anhörung des Schülers/Eltern
- keine ausreichende Ermittlung des Sachverhaltes
- Unzuständigkeit des Beschlussorgans
- fehlende Beschlussfähigkeit der Konferenz (Beschlussunfähigkeit muss positiv festgestellt werden)
- keine ordnungsgemäße Beratung und Abstimmung (z. B. Teilnahme von nichtberechtigten Personen)
- Fehler bei der Ermessensausübung (z. B. wenn unberücksichtigt bleibt, dass es mehrere mögliche Maßnahmen gab, aus denen ausgewählt werden konnte; unsachliche Überlegungen in die Entscheidung mit einfließen; die Schuld des Schülers nicht erwiesen ist; etc.)
- keine ausreichende Begründung der getroffenen Maßnahme
- keine ausreichende Begründung der Notwendigkeit der sofortigen Vollziehung

Zu 13. Weitere Hinweise zu Ordnungsmaßnahmen:

- a) Ein Ausschluss von Schulveranstaltungen, die erst in weiterer Zukunft anstehen, ist grundsätzlich unzulässig.
- b) Bei einer Entscheidung der Teilkonferenz darf das Protokoll nicht nur eine Zustimmung zum vorliegendem Sachverhalt und einem evtl. Entscheidungsvorschlag beinhalten, sondern es gelten die oben formulierten Anforderungen an Protokolle.
- c) Die Regelung des § 53 Abs. 4 Satz 3 SchulG „Entlassung von nicht mehr schulpflichtigen Schülern bei mehr als 20 unentschuldigten Fehlstunden“ stellt einen Sondertatbestand dar. Ob unentschuldigte Fehlstunden vorliegen, richtet sich ausschließlich nach § 43 Abs. 2 SchulG. Modifizierungen durch die Schule sind **nicht** zulässig.

Da die Regelung eine Ermessensentscheidung darstellt, hat die Teilkonferenz dieses Ermessen auch auszuüben und zu entscheiden, ob eine Entlassung ausgesprochen werden soll oder nicht.

Es ist aktenkundig zu machen, dass die Schüler auf diese Vorschrift - Bestätigung durch Unterschrift - hingewiesen worden sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Widerspruch aufschiebende Wirkung hat und der Schüler damit das Recht hat, bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiterhin zur Schule zu gehen. Damit verbietet sich eine Verbindung der Entlassungsentscheidung mit der Aushändigung von Zeugnissen oder der Rückgabe von Büchern und Fahrkarten.

- d) Gegen die Heranziehung von Personen mit beratender Funktion in der Teilkonferenz bestehen keine Bedenken, wenn Sie zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Erleichterung der Entscheidung beitragen können.

Rechtsprechung

- OVG Münster (Schulentlassung wegen Tätlichkeit an einer Bushaltestelle) NWVBI 1998, S. 492ff
- OVG Münster (Schulentlassung wegen der Erpressung von Schutzgeld) NWVBI 2001, S. 36ff
- OVG Münster (Schulentlassung wegen Täuschungsversuchs) NWVBI 2003, S. 393ff
- OVG Münster (Schulentlassung wegen Anbringung von Chinakrachern) NVwZ-RR 2006, S. 615f; NWVBI 2006, S. 429f
- OVGH München (Androhung der Entlassung bei Beleidigungen im Internet) NJW 2002, S. 3044f

Entlassung wegen unentschuldigter Fehlzeiten

§ 47 Absatz 1 Nr. 8 SchulG NRW	§ 53 Absatz 4 SchulG NRW
<ul style="list-style-type: none"> - nicht mehr schulpflichtiger Schüler - schriftliche Erinnerung (Dokumentation) - ununterbrochen - 20 Unterrichtstage (Dokumentation) - unentschuldigt gefehlt 	<ul style="list-style-type: none"> - nicht mehr schulpflichtiger Schüler - ohne Androhung - innerhalb von 30 Tagen - 20 Unterrichtsstunden (Dokumentation) - unentschuldigt gefehlt
Rechtsfolge: Das Schulverhältnis ist beendet (Automatik).	Rechtsfolge: <ul style="list-style-type: none"> - Der Schüler kann entlassen werden. - Darstellung der Abwägung und Begründung
Musterschreiben Erinnerung (rechtzeitig vor Ablauf der 20 Tage, so dass noch eine Wiederaufnahme des Unterrichts möglich ist)	
Bei schulpflichtigen Schülern, die 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlen, sind die Maßnahmen nach § 41 SchulG NRW zu ergreifen (Einwirkung, zwangsweise Zuführung, Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Bußgeld)	

Der Hinweis auf diese rechtlichen Möglichkeiten sollten allen Schülern und Eltern bei der Aufnahme schriftlich zur Kenntnis gegeben werden. Darüber hinaus sind schriftliche Mahnungen sinnvoll.

Bei Fragen zum Thema erzieherische Einwirkungen/Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG NRW wenden Sie sich bitte an:

Kreis Siegen-Wittgenstein
 Fachservice Schule
 Carsten Müller
 Koblenzer Straße 73
 57072 Siegen

Tel.: 0271/333-1455
 Fax.: 0271/333-29-1449
 E-Mail: c.mueller@siegen-wittgenstein.de

Übersicht über Verfahren bei Pflichtverletzung eines Schülers

1. Feststellung der Schule über das Vorliegen einer Pflichtverletzung eines Schülers
2. Klärung des Sachverhalts (betroffene Schüler und ggf. Zeugen sind zum Sachverhalt zu hören; deren Aussagen sind in einem Vermerk festzuhalten)
3. Anwendung des Entscheidungs- und Auswahlermessens (Erzieherisches Einwirken oder Ordnungsmaßnahme)
4. Umsetzung der schulischen Entscheidung

Erzieherische Einwirkungen (gem. § 53 Abs. 2 SchulG)

(wie Tadel, erzieherisches Gespräch)

Beschwerdemöglichkeit
(form- und fristlos)

Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 – 3 SchulG

Schulleiter entscheidet gem. § 53 Abs. 6 SchulG nach Anhörung des Schülers.

Den Erziehungsberechtigten und dem Klassenlehrer ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörung verzichtet werden; sie ist nachzuholen.

Ordnungsmaßnahme (gem. § 53 Abs. 3 Nr. 4 - 7 SchulG)

a) schriftliche Einladung

an betroffenen Schüler und seine Erziehungsberechtigten oder an volljährigen Schüler mit Hinweis, dass

- Widerspruch gegen Teilnahme der Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates möglich ist (§ 53 Abs. 6 SchulG) und
- Schüler einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen kann (§ 53 Abs. 7 SchulG)

b) Sitzung der Teilkonferenz der Lehrerkonferenz (gem. § 53 Abs. 6 SchulG)

- Anhörung der Eltern und des Schülers oder bei Volljährigkeit Anhörung des Schülers
- Anhörung des Vertreters der Schulpflegschaft und des Schülerrates
- Abstimmung über Beschlussfassung durch die Mitglieder
- Protokoll und Anwesenheitsliste (§ 63 Abs. 4 SchulG)

c) Umsetzung des Beschlusses durch Schulleitung

Schriftliche Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme und Begründung der Ordnungsmaßnahme gegenüber den Erziehungsberechtigten **oder** volljährigen Schüler (§ 53 Abs. 8 SchulG);

Die schriftliche Bekanntgabe muss eine **Rechtsbehelfsbelehrung** haben.

Die schriftliche Bekanntgabe muss eine Rechtsbehelfsbelehrung haben.

Vgl. in diesem Zusammenhang auch § 120 Abs. 8 SchulG: Schule kann Eltern volljähriger Schüler über wichtige Angelegenheiten (Schulabschluss, Androhung der Entlassung, Entlassung und Verweis von allen öffentlichen Schulen oder deren Androhung) informieren, wobei der volljährige Schüler hierüber in Kenntnis zu setzen ist.

Ausnahme:

Die Entlassung eines schulpflichtigen Schülers bedarf der vorherigen Bestätigung durch die Obere Schulaufsichtsbehörde; Erst bei Vorliegen der Bestätigung darf diese Ordnungsmaßnahme schriftlich bekannt gegeben werden.

Widerspruch durch Eltern, volljährigen Schüler oder Rechtsanwalt

Schulleiter hat über Widerspruch (Verweis, Ausschluss vom Unterricht, Überweisung in Parallelklasse) zu befinden (§ 72 VwGO)

Ausnahme:
Entscheidung wurde delegiert auf Teilkonferenz

Teilkonferenz als Widerspruchskonferenz hat über Widerspruch zu befinden (§ 72 VwGO),

Beschlussfassung (Abhilfe: ja oder nein)

bei Abhilfe:

entsprechende Mitteilung an Eltern, volljährigen Schüler oder Rechtsanwalt

bei Nichtabhilfe:

Weiterleitung an obere Schulaufsichtsbehörde und entsprechende Mitteilung an Eltern, volljährigen Schüler oder an Rechtsanwalt, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte.

Widerspruchsbescheid gem. § 73 Abs. 3 VwGO

Mögliches Rechtsmittel:
Klage beim Verwaltungsgericht

VwVfG NRW

§ 10

Nichtförmlichkeit des Verfahrens

Das Verwaltungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

§ 24

Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

§ 26

Beweismittel

(1) Die Behörde bedient sich unter Beachtung des § 3b der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere

- Auskünfte jeder Art einholen,
- Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen,
- Urkunden und Akten beiziehen,
- den Augenschein einnehmen.

(2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Eine weitergehende Pflicht, bei der Ermittlung des Sachverhalts mitzuwirken, insbesondere eine Pflicht zum persönlichen Erscheinen, zur Angabe von personenbezogenen Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder zur Aussage, besteht nur, soweit sie durch Rechtsvorschrift besonders vorgesehen ist. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen, zu deren Beantwortung er durch Rechtsvorschrift verpflichtet ist, verweigern, wenn deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Für Zeugen und Sachverständige besteht eine Pflicht zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten, wenn sie durch Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Falls die Behörde Zeugen und Sachverständige herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 28

Anhörung Beteiligter

(1) Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(2) Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn

1. eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint;

2. durch die Anhörung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde;
3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll;
4. die Behörde eine Allgemeinverfügung oder gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen will;
5. Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden sollen.

(3) Eine Anhörung unterbleibt, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht.

Musterschreiben für die Einladung zur Teilkonferenz

Kopfbogen der Schule

Anschrift des/der
Schülers/Schülerin
bzw. Eltern

Ort, Datum

Fehlverhalten – Anhörung vor der Teilkonferenz

Sehr geehrte/r Herr/Frau ,

(wenn erstmaliges Anschreiben dann kurze Darstellung des vorgehaltenen Fehlverhaltens an dieser Stelle)

Ich möchte Ihnen bzw. Ihrem Sohn/Ihrer Tochter die Gelegenheit geben, sich zu dem von uns vorgehaltenen Fehlverhalten zu äußern. Ich bitte Sie daher, folgenden Termin wahrzunehmen:

Termin und Ort der Teilkonferenz

An der Teilkonferenz werden neben dem/r Klassenlehrer/in ein Mitglied der Schulleitung sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Mitglieder des Kollegiums teilnehmen. Weiterhin wird jeweils ein Vertreter für die Schulpflegschaft und des Schülerrates anwesend sein, wobei Sie das Recht haben, der Teilnahme des Schülervertreters und/oder des Vertreters der Schulpflegschaft zu widersprechen. Darüber hinaus haben Sie das Recht, zu der Anhörung aus dem Kreis der Schüler/innen oder Lehrer/innen eine Person des Vertrauens hinzuzuziehen.

Die Konferenz wird zunächst mit einer Anhörung zum Sachverhalt beginnen. Alle Anwesenden erhalten dabei die Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Stellungnahmen abzugeben. An diese Anhörung wird sich eine Beratung anschließen, an der ausschließlich die gewählten Mitglieder der Teilkonferenz teilnehmen dürfen. Inhalt dieser Beratung wird die Bewertung des ermittelten Sachverhalts und die Erörterung darüber sein, ob Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Absatz 3 Schulgesetz NRW eingeleitet werden müssen.

Sofern Sie von der Möglichkeit der persönlichen Äußerung vor der Teilkonferenz keinen Gebrauch machen wollen, ist es auch möglich, sich vorher schriftlich zu dem vorgehaltenen Fehlverhalten zu äußern. Sollten Sie aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme an der Teilkonferenz gehindert sein, bitte ich um eine kurze Information.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des/der Schulleiters/in

Musterschreiben für die Erinnerung wegen unentschuldigter Fehlzeiten gem. § 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG

Kopfbogen der Schule

per Postzustellungsurkunde
Anschrift des/der
Schülers/Schülerin
bzw. Eltern

Ort, Datum

Erinnerung wegen unentschuldigter Fehlzeiten

Sehr geehrte/r Herr/Frau ,

Sie (bzw. Ihr Sohn/Ihre Tochter) versäumen seit x Unterrichtstagen ununterbrochen den Unterricht, ohne dafür eine Entschuldigung vorgelegt zu haben.

Ich weise Sie hiermit ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 8 Schulgesetz NRW das Schulverhältnis automatisch endet, wenn Sie (bzw. Ihr Sohn/Ihre Tochter) ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift des/der Schulleiters/in

Muster Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei formeller Zustellung: nach Zustellung) Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (Name und Anschrift der Schule) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Muster Rechtsbehelfsbelehrung bei Maßnahmen ohne aufschiebende Wirkung

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei formeller Zustellung: nach Zustellung) Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (Name und Anschrift der Schule) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können Sie beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg beantragen.“

Muster Rechtsbehelfsbelehrung bei Anordnung der sofortigen Vollziehung

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei formeller Zustellung: nach Zustellung) Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (Name und Anschrift der Schule) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.“

Musterprotokoll

für eine Sitzung der Teilkonferenz gem. § 53 SchulG

Sitzung der Teilkonferenz vom

Schüler/in:

Klasse, Klassenlehrer/in:

I. Formalien (§ 53 Abs. 7 u. 8 SchulG)

- Die Einladung zur Teilkonferenz erfolgte am
- Die Schülerin/der Schüler bzw. die Eltern haben der Teilnahme
 - der Vertretung der Schulpflegschaft - nicht - widersprochen*
 - der Vertretung des Schülerrats - nicht - widersprochen*
- Teilnehmende Mitglieder:
 1. (Mitglied der Schulleitung)
 2. (KL oder JgstL)
 3. (gewähltes Mitglied)
 4. (gewähltes Mitglied)
 5. (gewähltes Mitglied)
 6. (Vertr. der Schulpflegschaft)*
 7. (Vertr. der Schülerrats)*
- weitere Teilnehmer:
 1. Erziehungsberechtigte.....
 2. Schüler
 - in Begleitung eines Lehrers oder Schülers seines Vertrauens ja / nein*
 3.
- Beschlussfähigkeit wurde festgestellt (§ 63 Abs. 5 SchulG) ja/nein*
- **ggf. Auflistung aller bisher ausgesprochenen erzieherischen Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen und des zugrunde liegenden Fehlverhaltens (§ 53 Abs. 1 SchulG)**

II. Darstellung des Sachverhaltes und Anhörung

a) Dem Schüler/der Schülerin wird die Verletzung von Pflichten durch folgendes beweisbares Fehlverhalten vorgehalten (§ 53 Abs. 1 u. 4 SchulG):

b) Anhörung der Schülerin/des Schülers zu den Vorwürfen (§ 53 Abs. 8 SchulG)

c) Anhörung der Erziehungsberechtigten (§ 53 Abs. 8 SchulG)

d) Weitere Beweiserhebungen oder Anmerkungen

III. Erörterung

- a) *Die Mitglieder der Teilkonferenz erörtern das Vorbringen der Schülerin/des Schülers und der Erziehungsberechtigten auf der Grundlage der erhobenen Vorwürfe und der Gegenäußerungen und legen abschließend fest, welches Fehlverhalten nach dem Ergebnis der Teilkonferenz nachzuweisen ist.*

- b) **Ermessensausübung (§ 53 Abs. 1 Satz 4 SchulG)**

Ist beim gegebenen Sachverhalt die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen angezeigt, um die Schülerin/den Schüler zukünftig zu einem anderen Verhalten zu veranlassen oder ist eine erzieherische Einwirkung zur Erreichung des angestrebten Erziehungsziels ausreichend?

c) Verhältnismäßigkeit (§ 53 Abs. 1 Satz 3 SchulG)

Ist eine Ordnungsmaßnahme nach Auffassung der Konferenzteilnehmer angezeigt, ist die Frage zu erörtern, welche Maßnahme geeignet, angemessen und erforderlich ist, dem Fehlverhalten entgegenzuwirken. Bisheriges Fehlverhalten und frühere erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen sind einzubeziehen.

IV. Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme

Für die Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme ist ein Beschluss herbeizuführen.

Die Schulleitung setzt den Beschluss um, indem sie den Eltern die Maßnahme schriftlich bekannt gibt und sie begründet (§ 53 Abs. 9 SchulG).

Beschluss:

Stimmenverhältnis:

V. Ggf. Beschluss über die Anordnung der sofortigen Vollziehung

(§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

Wird seitens der Teilkonferenz die sofortige Umsetzung der beschlossenen Maßnahme für erforderlich gehalten (es kann sich dabei gem. § 53 Abs. 3 Satz 2 SchulG nur um die Ordnungsmaßnahme "Entlassung" handeln), ist ebenfalls ein Beschluss zu fassen und detailliert zu begründen, warum das öffentliche Interesse gegenüber dem Individualinteresse der Schülerin/des Schülers überwiegt. Argumente, die bereits bei der Entscheidung für eine Ordnungsmaßnahme berücksichtigt worden sind, dürfen dabei nicht mehr herangezogen werden.

Anlage: Anmerkungen zum Ermessen (nicht Bestandteil des Protokolls)

zu III b):

Es handelt sich hier um **Entschließungsermessen**: "Will/muss ich eine Ordnungsmaßnahme anwenden oder reicht eine erzieherische Maßnahme aus?"

zu III c):

Hier handelt es sich um **Auswahlermessen**: "Welche Ordnungsmaßnahme wende ich in welchem Umfang an?"

Mögliche **Ermessensfehler**, die zur Rechtswidrigkeit der Maßnahme führen:

Ermessensnichtgebrauch: "Ich habe Ermessen, erkenne es aber nicht und/oder wende es nicht an".

Ermessensüberschreitung: "Ich habe Ermessen, verstoße aber gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip, gegen den Vertrauensschutz oder gegen Grundrechte".

Ermessensfehlgebrauch: "Ich lasse mich bei der Auswahl der Maßnahme von sachfremden Erwägungen leiten" (z.B. Nichtberücksichtigung aller Fakten, die Berücksichtigung von irrelevanten Gesichtspunkten und/oder eine falsche Gewichtung, sowie unsachliche oder willkürliche Motive).

zu III c):

Neben der Ermessensausübung ist die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Ordnungsmaßnahme von erheblicher rechtlicher Bedeutung. Die Prüfung erfolgt in 3 Schritten:

1. Ist die beabsichtigte Maßnahme **geeignet**, den erwünschten Erfolg zu erzielen?

- Welches Ziel soll mit der Ordnungsmaßnahme erreicht werden?
Soll sie vorrangig auf das Verhalten des Schülers einwirken oder soll sie zu dem die Situation von Mitschülern und Lehrern verbessern?
- Im Rahmen einer Prognoseentscheidung ist zu beurteilen, ob der gewünschte Erfolg mit den verfügbaren Mitteln voraussichtlich erreicht werden kann

2. Ist die beabsichtigte Maßnahme **erforderlich**?

- Erscheinen für den konkreten Fall mehrere Maßnahmen als geeignet, ist stets diejenige zu wählen, die die Schülerin/den Schüler am wenigsten belastet und mit dem geringstmöglichen Maß in seine Rechte eingreift. Dabei sind alle Einzelheiten des Falls, die Reife der/des Betroffenen und auch das Leistungsvermögen in die Überlegungen einzubeziehen.

3. Ist die beabsichtigte Maßnahme **angemessen**?

- Die sog. "Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne" beinhaltet ein Übermaßverbot. Sie stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar und verlangt einen sorgfältigen Abwägungsprozess zwischen den Interessen der/des Betroffenen auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der uneingeschränkten Teilnahme am Unterricht und dem Interesse der Schule und der Mitschüler an einem angstfreien Schulbesuch und störungsfreien Unterricht.